

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 16. September 2009

1472. Beschluss des Regierungsrates über die Anordnung der Ersatzwahl eines Mitgliedes des Regierungsrates für den Rest der Amtsdauer 2007–2011

Der Kantonsrat hat am 14. September 2009 vom Rücktritt der Regierungsrätin Rita Fuhrer Kenntnis genommen und sie ihrem Gesuch entsprechend per 30. April 2010 aus dem Amt entlassen. In Anwendung der §§ 12 und 57 f. des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR)

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der erste Wahlgang für die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Regierungsrates für den Rest der Amtsdauer 2007–2011 wird auf *Sonntag, 29. November 2009*, angesetzt.

Die Wahl wird durch sämtliche Stimmberechtigten des Kantons in einem Wahlkreis nach dem Mehrheitswahlverfahren an der Urne mit leeren Wahlzetteln vorgenommen. Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz im Kanton Zürich hat.

II. Ein allfälliger zweiter Wahlgang wird auf den 31. Januar 2010 festgesetzt.

III. Die Wahlbüros übermitteln die Abstimmungsergebnisse am Abstimmungstag ab 10.00 Uhr bis spätestens 15.30 Uhr dem kantonalen Abstimmungsbüro mit der Wahl- und Abstimmungssoftware WABSTI II.

IV. Das Statistische Amt wird beauftragt, diesen Beschluss in besonderen Abzügen den Präsidentinnen und Präsidenten der Stadt- und Gemeinderäte als Vorstehende der Wahlbüros mitzuteilen.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert fünf Tagen nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich Stimmrechtsrekurs an den Regierungsrat erhoben werden (§§ 147 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003).

VI. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.

VII. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, das Statistische Amt als kantonales Wahlbüro sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi